

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Walksfelde (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Walksfelde** vom **04.12.2024** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 3 Ziffer 2 StrWG-SH in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümerinnen und / oder Eigentümer dieser Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:
 - a) die Gehwege
 - b) die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - c) die Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
 - d) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - e) die Rinnsteine und Pflasterrinnen,
 - f) die Gräben,
 - g) die Bushaltestellenbuchten,
 - h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.

- (2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen wird die Reinigungspflicht auch für die Hälfte der Fahrbahnen (Straßenmitte) den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt (erweiterte Straßenreinigungspflicht).
- (3) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub sowie die Pflege und den Rückschnitt von auf Trennstreifen wachsenden bzw. zwischen anliegendem Grundstück und den Gehwegen liegenden Anpflanzungen. Wildwachsende Kräuter und Gras sind zu entfernen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
- (2) Die Straßenteile nach § 2 Abs. 1 sind bei Bedarf, mindestens einmal im Monat zu säubern und – unter Berücksichtigung von nachstehenden Sätzen - von Unkraut und Bewuchs zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Für Wege gemäß § 2 Abs. 1 a) und b) ist eine Befreiung von Unkräutern und Bewuchs nur für einen ab Bordstein bzw. Ende des Trennstreifens mindestens 1,80 m breiten Streifen über die gesamte Frontlänge des Grundstücks verpflichtend. Sofern Wege nach § 2 Abs. 1 a) und b) eine Breite von mehr als insgesamt 1,80 m aufweisen, dürfen Reinigungspflichtige den verbleibenden an ihr Grundstück angrenzenden Weg mit einem regelmäßig kurz zu haltenden Rasenstreifen begrünen. Sofern Wege nach § 2 Abs. 1 a) und b) eine Breite von 1,80 m nicht erreichen, sind sie zumindest über ihre gesamte Breite bis zur Grenzmarkung zwischen Weg und anliegendem Grundstück und über die gesamte Frontlänge des Grundstücks von Unkräutern und Bewuchs zu befreien.

Die Pflege und Rückschnitt von auf öffentlichen Grund oder auf der Grenze zwischen anliegendem Grundstück und an die in § 2 Abs. 1 genannten Straßen und Wege gepflanzten Grün- und/oder Heckenstreifen beinhaltet den Rückschnitt der Hecken und Grünstreifen auf ein Maß, dass die volle Nutzbarkeit der Fußwege und begehbaren Seitenstreifen in freizuhaltender Breite von 1,80 m ermöglicht. Grün- und/oder Heckenstreifen auf privatem Grund der

anliegenden Grundstücke sind stets bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden, so dass sie auf die öffentlichen Flächen nicht überstehen, die Sicht behindern und die öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen und Verkehrsschilder nicht beeinträchtigen.

- (3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (4) Die Gehwege, Radwege, gemeinsam genutzten Geh- und Radwege und die begehbaren Seitenstreifen sind mindestens auf einer Breite von 1,20m von Schnee und Eis frei zu halten.
- (5) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 4 genannten Bereiche zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (7) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (9) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (10) Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere auch bei Ausscheidungen von Hunden

und anderen Tieren vor (Tierkot). Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder mit den Seitenfronten an der Straße liegt.

§ 6 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde **Walksfelde** verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde **Walksfelde**.
- (2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:
 - a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Sandesneben-Nusse
 - b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Sandesneben-Nusse
 - c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Ratzeburg
 - d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes.Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.
- (3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.
- (4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG SH beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die

Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Mittelholstein weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

- (5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.
- (6) Für den gesamten Datenverarbeitungsprozess von der Erhebung, Speicherung, Übermittlung bis zur Löschung gelten die Anforderungen der EU Datenschutz- Grundschutzverordnung (DS-GVO), insbesondere die Wahrung der Grundsätze wie Datensicherheit und Datenminimierung gemäß Art. 5 DS-GVO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Reinigungspflicht nach Art und Umfang nicht nachkommt,
 - c) nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde vom 04.04.2005 außer Kraft.

Walksfelde, den 04.12.2024





Gemeinde Walksfelde
Die Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Walksfelde vom 04.12.2024

Für die nachfolgend aufgeführten Straßen gilt die Straßenreinigungspflicht gem. § 1 Abs. 1 der o.g. Satzung:

Straßenverzeichnis:

Gemeindestraßen:

- **Alter Möllner Weg**
- **Borstorfer Weg**
- **Dörpstraat**
- **Schönberger Straße**
- **Schulweg**
- **Schweriner Straße**